

Verband für Kleine Münsterländer e. V.

Informationen zur Eintragung eines Hundes in das Register des Verbandes für Kleine Münsterländer e. V.



Der KIM-Verband trägt Hunde ohne Abstammungsnachweis oder solche mit nicht von der F.C.I. anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse „Kleine Münsterländer“ entspricht, in ein Register ein. Maßgeblich für die Phänotypbeurteilung ist der bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) hinterlegte Standard des Kleinen Münsterländers.

Ablauf:

1. Antragstellung an die Zuchtbuchstelle – Jacqueline Mette, Dresdner Straße 19, 01774 Klingenberg, Tel. 035058-429741 - (Antrag auf Phänotypbeurteilung) unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - Eigentumsnachweis, gegebenenfalls Kaufvertrag
 - Kopien eventuell vorhandener Papiere über die Abstammung des Hundes
 - Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes durch Tätö-Nummer oder Mikro-Chip (Kopie Seite 2 und 3 des EU-Heimtierausweises)
 - Nachweis der Überweisung der Registriergebühren in Höhe von 150 Euro auf das Konto der Zuchtbuchstelle.
2. Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Eingang der Registriergebühren auf dem Konto der Zuchtbuchstelle erhält der Antragsteller die notwendigen Unterlagen für eine Phänotypbeurteilung (Phänotypbeurteilung mit bestätigtem Zahlungseingang) seines Hundes.
3. Die Phänotypbeurteilung findet i.d.R. anlässlich einer Zuchtschau der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen KIM Landesgruppe statt, sie kann frühestens im Alter von vollendeten 15 Monaten vorgenommen werden. Der Antragsteller hat der Landesgruppe vor der Phänotypbeurteilung folgende Unterlagen im Original vorzulegen:
 - a. Unterlagen zur Phänotypbeurteilung (Formblatt Phänotypbeurteilung mit bestätigtem Zahlungseingang)
 - b. den Nachweis der gültigen Tollwutschutzimpfung (Impfausweis, EU-Heimtierausweis) mit dem Vermerk der Tätö- oder Chipnummer
 - c. eine individuelle, erfassbare Kennzeichnung (Tätö-Nummer oder Mikrochip-Nummer) des Hundes. Sollte der Hund gechipt sein, hat der Antragsteller eventuell ein entsprechendes Lesegerät mitzuführen. Ein solches Gerät kann eventuell beim Haustierarzt entliehen werden.
4. Das Formblatt Phänotypbeurteilung wird vom Zuchtrichter unterschrieben und von der Landesgruppe im Original unverzüglich als Nachweis der erfolgten Phänotypbeurteilung an die Zuchtbuchstelle weitergeleitet. Ein Nenngeld kann nicht erhoben werden, anstelle dessen erhält die Landesgruppe 30,00 Euro je Phänotypbeurteilung vom KIM-Verband.
5. In Absprache mit der betreffenden Landesgruppe kann die Phänotypbeurteilung durch einen Zuchtrichter auch anlässlich einer anderen Veranstaltung der Landesgruppe vorgenommen werden.
6. Sofern durch die Phänotypbeurteilung festgestellt wurde, dass der Hund phänotypisch der Rasse „Kleiner Münsterländer“ entspricht, erfolgt die Eintragung in das Registerbuch des KIM-Verbandes. Der Antragsteller erhält eine Registrierbescheinigung als Nachweis.
7. Im Registerbuch des KIM-Verbandes eingetragene KIM sind berechtigt, an den Zuchtschauen des KIM-Verbandes und den Rassehundeausstellungen des VDH teilzunehmen. Sie sind nicht berechtigt, an Verbandsprüfungen des JGHV teilzunehmen, ebenso können sie keine Leistungszeichen des JGHV oder des KIM-Verbandes erlangen. Eine Zuchtverwendung im KIM-Verband ist ausgeschlossen!